

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015

zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005

zur Verhütung des Terrorismus

A. Problem und Ziel

Das Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden: Zusatzprotokoll) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 22. Oktober 2015 in Riga unterzeichnet. Es soll nun ratifiziert werden.

Das Zusatzprotokoll ergänzt zum einen die strafrechtlichen Regelungen des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301), insbesondere mit Blick auf die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 24. September 2014 verabschiedete Resolution 2178 (2014). Diese Resolution befasst sich mit spezifischen Gefahren, die von ausländischen terroristischen Kämpfern („Foreign Terrorist Fighters“) ausgehen. Vor diesem Hintergrund sollen die Vertragsparteien nach dem Zusatzprotokoll in ihrem nationalen Recht Straftatbestände zur Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke (Artikel 2), zum Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Artikel 3), zu Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 4), zur Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 5) und zur Organisation oder sonstigen Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 6) vorsehen.

Zum anderen zielt das Zusatzprotokoll auf eine Stärkung und Erleichterung des Austausches von Informationen zwischen den Vertragsparteien über Personen, die Auslandsreisen für terroristische Zwecke unternehmen (Artikel 7). Zu diesem Zweck soll jede Vertragspartei eine

Kontaktstelle bestimmen, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Zusatzprotokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und für die Länder inklusive Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Landesebene und auf Bundesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. April 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum
Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des
Terrorismus

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 976. Sitzung am 12. April 2019 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015
zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005
zur Verhütung des Terrorismus**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Riga am 22. Oktober 2015 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Zusatzprotokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Verwaltung auf Landesebene und auf Bundesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an.

Informationspflichten für Behörden des Bundes und der Länder werden durch das Zusatzprotokoll nicht geschaffen.

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Weitere Gesetzesfolgen, insbesondere verbraucherpolitische, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen, sind nicht zu erwarten.

Weder eine Befristung noch eine Evaluierung sind angezeigt.

Zusatzprotokoll
zum Übereinkommen des Europarats
zur Verhütung des Terrorismus

Additional Protocol
to the Council of Europe Convention
on the Prevention of Terrorism

Protocole additionnel
à la Convention du Conseil de l'Europe
pour la prévention du terrorisme

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other Parties to the Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism (CETS No. 196), signatory to this Protocol,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity between its members;

Desiring to further strengthen the efforts to prevent and suppress terrorism in all its forms, both in Europe and globally, while respecting human rights and the rule of law;

Recalling human rights and fundamental freedoms enshrined, in particular, in the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (ETS No. 5) and its Protocols, as well as in the International Covenant on Civil and Political Rights;

Expressing their grave concern about the threat posed by persons travelling abroad for the purpose of committing, contributing to or participating in terrorist offences, or the providing or receiving of training for terrorism in the territory of another State;

Having regard in this respect to Resolution 2178 (2014) adopted by the United Nations Security Council at its 7272nd meeting, on 24 September 2014, in particular paragraphs 4 to 6 thereof;

Considering it desirable to supplement the Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism in certain respects,

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Parties à la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme (STCE n° 196), signataires du présent Protocole,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Désireux de renforcer davantage les efforts pour prévenir et réprimer le terrorisme sous toutes ses formes, aussi bien en Europe que dans le monde entier, tout en respectant les droits de l'homme et l'Etat de droit;

Rappelant les droits de l'homme et les libertés fondamentales consacrés, notamment, dans la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (STE n° 5) et ses Protocoles, ainsi que dans le Pacte international relatif aux droits civils et politiques;

Se déclarant gravement préoccupés par la menace posée par les personnes se rendant à l'étranger aux fins de commettre, de contribuer ou de participer à des infractions terroristes, ou de dispenser ou de recevoir un entraînement pour le terrorisme sur le territoire d'un autre Etat;

Vu, à cet égard, la Résolution 2178 (2014) adoptée par le Conseil de sécurité des Nations Unies à sa 7272e séance, le 24 septembre 2014, et notamment ses paragraphes 4 à 6;

Jugeant souhaitable de compléter la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme à certains égards,

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 196), die dieses Protokoll unterzeichnen –

von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in dem Wunsch, die Bestrebungen zur Verhütung und Bekämpfung aller Arten des Terrorismus sowohl in Europa als auch weltweit unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit weiter zu verstärken;

unter Hinweis auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV-Nr. 5) und ihren Protokollen sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert sind;

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Bedrohung, die von Personen ausgeht, die ins Ausland reisen mit dem Ziel, terroristische Straftaten zu begehen, zu solchen beizutragen oder sich an solchen zu beteiligen oder im Hoheitsgebiet eines anderen Staates andere Personen für terroristische Zwecke auszubilden oder dort eine Ausbildung für terroristische Zwecke zu erhalten;

in dieser Hinsicht eingedenk der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf seiner 7272. Sitzung am 24. September 2014 verabschiedeten Resolution 2178 (2014), insbesondere deren Ziffern 4 bis 6;

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus in bestimmten Punkten zu ergänzen –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1

Purpose

The purpose of this Protocol is to supplement the provisions of the Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism, opened for signature in Warsaw on 16 May 2005 (hereinafter referred to as "the Convention") as regards the criminalisation of the acts described in Articles 2 to 6 of this Protocol, thereby enhancing the efforts of Parties in preventing terrorism and its negative effects on the full enjoyment of human rights, in particular the right to life, both by measures to be taken at national level and through international co-operation, with due regard to the existing applicable multi-lateral or bilateral treaties or agreements between the Parties.

Article 1^{er}

But

Le but du présent Protocole est de compléter les dispositions de la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme, ouverte à la signature à Varsovie le 16 mai 2005 (ci-après dénommée «la Convention») eu égard à l'incrimination des actes décrits aux articles 2 à 6 du présent Protocole, améliorant ainsi les efforts des Parties dans la prévention du terrorisme et de ses effets négatifs sur la pleine jouissance des droits de l'homme, en particulier du droit à la vie, à la fois par des mesures à prendre au niveau national et dans le cadre de la coopération internationale, en tenant compte des traités ou des accords multilatéraux ou bilatéraux existants, applicables entre les Parties.

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es, das am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) im Hinblick auf die Strafbarkeit der in den Artikeln 2 bis 6 des Protokolls beschriebenen Handlungen zu ergänzen und so die Bestrebungen der Vertragsparteien zur Verhütung des Terrorismus und seiner nachteiligen Auswirkungen auf den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, sowohl durch innerstaatlich zu treffende Maßnahmen als auch durch internationale Zusammenarbeit unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden anwendbaren mehrseitigen oder zweiseitigen Verträge oder sonstigen Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

Article 2

Participating in an association or group for the purpose of terrorism

1 For the purpose of this Protocol, "participating in an association or group for the purpose of terrorism" means to participate in the activities of an association or group for the purpose of committing or contributing to the commission of one or more terrorist offences by the association or the group.

2 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to establish "participating in an association or group for the purpose of terrorism", as defined in paragraph 1, when committed unlawfully and intentionally, as a criminal offence under its domestic law.

Article 2

Participer à une association ou à un groupe à des fins de terrorisme

1 Aux fins du présent Protocole, on entend par «participer à une association ou à un groupe à des fins de terrorisme» le fait de participer aux activités d'une association ou d'un groupe afin de commettre ou de contribuer à la commission d'une ou de plusieurs infractions terroristes par l'association ou le groupe.

2 Chaque Partie adopte les mesures qui s'avèrent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, le fait de «participer à une association ou à un groupe à des fins de terrorisme», tel que défini au paragraphe 1 lorsqu'il est commis illégalement et intentionnellement.

Artikel 2

Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke

(1) Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke“ die Beteiligung an den Tätigkeiten einer Vereinigung oder Gruppe mit dem Ziel, eine oder mehrere terroristische Straftaten zu begehen oder zur Begehung einer oder mehrerer terroristischer Straftaten durch die Vereinigung oder Gruppe beizutragen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die „Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

Article 3

Receiving training for terrorism

1 For the purpose of this Protocol, "receiving training for terrorism" means to receive instruction, including obtaining knowledge or practical skills, from another person in the making or use of explosives, firearms or other weapons or noxious or hazardous substances, or in other specific methods or techniques, for the purpose of carrying out or contributing to the commission of a terrorist offence.

2 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to establish "receiving training for terrorism", as defined in paragraph 1, when committed unlawfully and intentionally, as a criminal offence under its domestic law.

Article 3

Recevoir un entraînement pour le terrorisme

1 Aux fins du présent Protocole, on entend par «recevoir un entraînement pour le terrorisme» le fait de recevoir des instructions, y compris le fait d'obtenir des connaissances ou des compétences pratiques, de la part d'une autre personne pour la fabrication ou l'utilisation d'explosifs, d'armes à feu ou d'autres armes ou substances nocives ou dangereuses, ou pour d'autres méthodes ou techniques spécifiques, afin de commettre une infraction terroriste ou de contribuer à sa commission.

2 Chaque Partie adopte les mesures qui s'avèrent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, le fait de «recevoir un entraînement pour le terrorisme», tel que défini au paragraphe 1, lorsqu'il est commis illégalement et intentionnellement.

Artikel 3

Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke

(1) Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke“, durch eine andere Person eine Unterweisung – einschließlich des Erwerbs von Kenntnissen oder praktischen Fähigkeiten – zu erhalten in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den „Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, wenn er rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

Article 4**Travelling abroad
for the purpose of terrorism**

1 For the purpose of this Protocol, “travelling abroad for the purpose of terrorism” means travelling to a State, which is not that of the traveller’s nationality or residence, for the purpose of the commission of, contribution to or participation in a terrorist offence, or the providing or receiving of training for terrorism.

2 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to establish “travelling abroad for the purpose of terrorism”, as defined in paragraph 1, from its territory or by its nationals, when committed unlawfully and intentionally, as a criminal offence under its domestic law. In doing so, each Party may establish conditions required by and in line with its constitutional principles.

3 Each Party shall also adopt such measures as may be necessary to establish as a criminal offence under, and in accordance with, its domestic law the attempt to commit an offence as set forth in this article.

Article 5**Funding travelling abroad
for the purpose of terrorism**

1 For the purpose of this Protocol, “funding travelling abroad for the purpose of terrorism” means providing or collecting, by any means, directly or indirectly, funds fully or partially enabling any person to travel abroad for the purpose of terrorism, as defined in Article 4, paragraph 1, of this Protocol, knowing that the funds are fully or partially intended to be used for this purpose.

2 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to establish the “funding of travelling abroad for the purpose of terrorism”, as defined in paragraph 1, when committed unlawfully and intentionally, as a criminal offence under its domestic law.

Article 6**Organising
or otherwise facilitating travelling
abroad for the purpose of terrorism**

1 For the purpose of this Protocol, “organising or otherwise facilitating travelling abroad for the purpose of terrorism” means any act of organisation or facilitation that assists any person in travelling abroad for the purpose of terrorism, as defined in Article 4, paragraph 1, of this Protocol, knowing that the assistance thus rendered is for the

Article 4**Se rendre à l'étranger
à des fins de terrorisme**

1 Aux fins du présent Protocole, on entend par «se rendre à l'étranger à des fins de terrorisme» le fait de se rendre vers un Etat, qui n'est pas celui de nationalité ou de résidence du voyageur, afin de commettre, de contribuer ou de participer à une infraction terroriste, ou afin de dispenser ou de recevoir un entraînement pour le terrorisme.

2 Chaque Partie adopte également les mesures qui s'avèrent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, le fait de «se rendre à l'étranger à des fins de terrorisme», tel que défini au paragraphe 1, à partir de son territoire ou de la part de l'un de ses ressortissants, lorsqu'il est commis illégalement et intentionnellement. Ce faisant, chaque Partie peut établir des conditions exigées par et conformes à ses principes constitutionnels.

3 Chaque Partie adopte les mesures qui s'avèrent nécessaires pour ériger en infraction pénale dans et conformément à son droit interne la tentative de commettre une infraction au sens de cet article.

Article 5**Financer des voyages
à l'étranger à des fins de terrorisme**

1 Aux fins du présent Protocole, on entend par «financer des voyages à l'étranger à des fins de terrorisme» la fourniture ou la collecte, par quelque moyen que ce soit, directement ou indirectement, de fonds permettant totalement ou partiellement à toute personne de se rendre à l'étranger à des fins de terrorisme, tel que défini au paragraphe 1 de l'article 4 du présent Protocole, sachant que les fonds ont, totalement ou partiellement, pour but de servir ces fins.

2 Chaque Partie adopte les mesures qui s'avèrent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, le fait de «financer des voyages à l'étranger à des fins de terrorisme», tel que défini au paragraphe 1, lorsqu'il est commis illégalement et intentionnellement.

Article 6**Organiser ou faciliter par
quelque autre manière des voyages
à l'étranger à des fins de terrorisme**

1 Aux fins du présent Protocole, on entend par «organiser ou faciliter par quelque autre manière des voyages à l'étranger à des fins de terrorisme» tout acte visant à organiser ou à faciliter le voyage à l'étranger à des fins de terrorisme de toute personne, tel que défini au paragraphe 1 de l'article 4 du présent Protocole, sachant que l'aide

Artikel 4**Auslandsreisen
für terroristische Zwecke**

(1) Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ das Reisen in einen Staat, der nicht derjenige der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Reisenden ist, mit dem Ziel, eine terroristische Straftat zu begehen, zu einer solchen beizutragen oder sich an einer solchen zu beteiligen, andere Personen für terroristische Zwecke auszubilden oder eine Ausbildung für terroristische Zwecke zu erhalten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um „Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, die von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen oder von ihren Staatsangehörigen unternommen werden, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden. Dabei kann jede Vertragspartei Bedingungen festlegen, die nach ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen erforderlich sind und mit diesen im Einklang stehen.

(3) Jede Vertragspartei trifft ferner die erforderlichen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne dieses Artikels nach ihrem innerstaatlichen Recht und in Übereinstimmung mit diesem als Straftat zu umschreiben.

Artikel 5**Finanzierung von Auslandsreisen
für terroristische Zwecke**

(1) Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ die auf irgendeinem Wege erfolgende unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, die es einer Person ganz oder teilweise ermöglichen, im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 für terroristische Zwecke ins Ausland zu reisen, wobei die Bereitstellung oder Sammlung in Kenntnis dessen erfolgt, dass die Gelder ganz oder teilweise für diese Zwecke bestimmt sind.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die „Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

Artikel 6**Organisation oder sonstige
Erleichterung von Auslandsreisen
für terroristische Zwecke**

(1) Im Sinne dieses Protokolls bedeutet „Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ jede organisatorische oder erleichternde Handlung, die eine Person bei Auslandsreisen für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 unterstützt, wobei die auf diese Weise erbrachte Unterstüt-

purpose of terrorism.

2 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to establish “organising or otherwise facilitating travelling abroad for the purpose of terrorism”, as defined in paragraph 1, when committed unlawfully and intentionally, as a criminal offence under its domestic law.

Article 7

Exchange of information

1 Without prejudice to Article 3, paragraph 2, sub-paragraph a, of the Convention and in accordance with its domestic law and existing international obligations, each Party shall take such measures as may be necessary in order to strengthen the timely exchange between Parties of any available relevant information concerning persons travelling abroad for the purpose of terrorism, as defined in Article 4. For that purpose, each Party shall designate a point of contact available on a 24-hour, seven-days-a-week basis.

2 A Party may choose to designate an already existing point of contact under paragraph 1.

3 A Party's point of contact shall have the capacity to carry out communications with the point of contact of another Party on an expedited basis.

Article 8

Conditions and safeguards

1 Each Party shall ensure that the implementation of this Protocol, including the establishment, implementation and application of the criminalisation under Articles 2 to 6, is carried out while respecting human rights obligations, in particular the right to freedom of movement, freedom of expression, freedom of association and freedom of religion, as set forth in, where applicable to that Party, the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, the International Covenant on Civil and Political Rights and other obligations under international law.

2 The establishment, implementation and application of the criminalisation under Articles 2 to 6 of this Protocol should furthermore be subject to the principle of proportionality, with respect to the legitimate aims pursued and to their necessity in a democratic society, and should exclude any form of arbitrariness or discriminatory or racist treatment.

Article 9

Relation between this Protocol and the Convention

The words and expressions used in this Protocol shall be interpreted within the

ainsi apportée l'est à des fins de terrorisme.

2 Chaque Partie adopte les mesures qui s'avèrent nécessaires pour ériger en infraction pénale, conformément à son droit interne, le fait d'«organiser ou de faciliter par quelque autre manière des voyages à l'étranger à des fins de terrorisme», tel que défini au paragraphe 1, lorsqu'il est commis illégalement et intentionnellement.

Article 7

Echange d'informations

1 Sans préjudice de l'article 3, paragraphe 2, alinéa a, de la Convention et conformément à son droit interne et aux obligations internationales existantes, chaque Partie prend les mesures qui s'avèrent nécessaires pour renforcer l'échange rapide entre les Parties de toute information pertinente disponible concernant les personnes se rendant à l'étranger à des fins de terrorisme, telles que définies à l'article 4. A cette fin, chaque Partie désigne un point de contact disponible 24 heures sur 24, 7 jours sur 7.

2 Une Partie peut choisir de désigner un point de contact préexistant en vertu du paragraphe 1.

3 Le point de contact d'une Partie aura les moyens de correspondre avec le point de contact d'une autre Partie selon une procédure accélérée.

Article 8

Conditions et sauvegardes

1 Chaque Partie doit s'assurer que la mise en œuvre du présent Protocole, y compris l'établissement, la mise en œuvre et l'application de l'incrimination visée aux articles 2 à 6, soit réalisée en respectant les obligations relatives aux droits de l'homme lui incombant, notamment la liberté de circulation, la liberté d'expression, la liberté d'association et la liberté de religion, telles qu'établies dans la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, dans le Pacte international relatif aux droits civils et politiques et d'autres obligations découlant du droit international, lorsqu'ils lui sont applicables.

2 L'établissement, la mise en œuvre et l'application de l'incrimination visée aux articles 2 à 6 du présent Protocole devraient en outre être subordonnés au principe de proportionnalité, eu égard aux buts légitimes poursuivis et à leur nécessité dans une société démocratique, et devraient exclure toute forme d'arbitraire, de traitement discriminatoire ou raciste.

Article 9

Relation entre le Protocole et la Convention

Les termes et expressions employés dans le présent Protocole doivent être inter-

zung in Kenntnis dessen erfolgt, dass sie terroristischen Zwecken dient.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die „Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke“ im Sinne des Absatzes 1, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben.

Artikel 7

Informationsaustausch

(1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und bestehenden internationalen Verpflichtungen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um den rechtzeitigen Austausch aller verfügbaren sachdienlichen Informationen über Personen, die Auslandsreisen für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 4 unternehmen, zwischen den Vertragsparteien zu verstärken. Zu diesem Zweck bestimmt jede Vertragspartei eine Kontaktstelle, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht.

(2) Es steht jeder Vertragspartei frei, als Kontaktstelle nach Absatz 1 eine bereits bestehende Kontaktstelle zu bestimmen.

(3) Die Kontaktstelle einer Vertragspartei muss über Möglichkeiten zur schnellen Kommunikation mit der Kontaktstelle einer anderen Vertragspartei verfügen.

Artikel 8

Bedingungen und Garantien

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei der Durchführung dieses Protokolls, einschließlich der Schaffung, Umsetzung und Anwendung der Strafbarkeit nach den Artikeln 2 bis 6, die Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Freizügigkeit, auf freie Meinungsäußerung, auf Vereinigungsfreiheit und auf Religionsfreiheit, wie sie in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen enthalten sind, soweit diese auf die Vertragspartei anwendbar sind, geachtet werden.

(2) Die Schaffung, Umsetzung und Anwendung der Strafbarkeit nach den Artikeln 2 bis 6 soll ferner im Hinblick auf die rechtmäßig verfolgten Ziele und deren Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen und jegliche Form der Willkür oder der diskriminierenden oder rassistischen Behandlung ausschließen.

Artikel 9

Verhältnis zwischen diesem Protokoll und dem Übereinkommen

Die in diesem Protokoll verwendeten Wörter und Ausdrücke sind im Sinne des

meaning of the Convention. As between the Parties, all the provisions of the Convention shall apply accordingly, with the exception of Article 9.

Article 10

Signature and entry into force

1 This Protocol shall be open for signature by Signatories to the Convention. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. A Signatory may not ratify, accept or approve this Protocol unless it has previously ratified, accepted or approved the Convention, or does so simultaneously. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2 This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the deposit of the sixth instrument of ratification, acceptance or approval, including at least four member States of the Council of Europe.

3 In respect of any Signatory which subsequently deposits its instrument of ratification, acceptance or approval, this Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 11

Accession to the Protocol

1 After the entry into force of this Protocol, any State, which has acceded to the Convention, may also accede to this Protocol or do so simultaneously.

2 In respect of any State acceding to the Protocol under paragraph 1 above, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 12

Territorial application

1 Any State or the European Union may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2 Any Party may, at any later time, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Protocol to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Protocol shall enter into force on the first day of the month

prétés au sens de la Convention. Pour les Parties, toutes les dispositions de la Convention s'appliquent en conséquence, à l'exception de l'article 9.

Article 10

Signature et entrée en vigueur

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Signataires de la Convention. Il est soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un Signataire ne peut ratifier, accepter ou approuver le présent Protocole sans avoir antérieurement ou simultanément ratifié, accepté ou approuvé la Convention. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après le dépôt du sixième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, dont au moins quatre Etats membres du Conseil de l'Europe.

3 Pour tout Signataire qui déposera ultérieurement son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 11

Adhésion au Protocole

1 Après l'entrée en vigueur du présent Protocole, tout Etat, qui a adhéré à la Convention, pourra également adhérer au présent Protocole ou le faire simultanément.

2 Pour tout Etat adhérent au Protocole conformément au paragraphe 1 ci-dessus, le Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 12

Application territoriale

1 Tout Etat ou l'Union européenne peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels le présent Protocole s'applique.

2 Toute Partie peut, à tout moment ultérieur, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application du présent Protocole à tout autre territoire désigné dans cette déclaration. Le Protocole entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du

Übereinkommens auszulegen. Zwischen den Vertragsparteien findet das Übereinkommen mit Ausnahme des Artikels 9 entsprechend Anwendung.

Artikel 10

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann das Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne zuvor das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt zu haben oder dies gleichzeitig zu tun. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten folgt, nachdem sechs Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden, darunter mindestens vier von Mitgliedstaaten des Europarats, hinterlegt worden sind.

(3) Für jeden Unterzeichner, der später seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt, tritt dieses Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 11

Beitritt zum Protokoll

(1) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, auch dem Protokoll beitreten; auch kann jeder Staat nach Inkrafttreten des Protokolls dem Übereinkommen und dem Protokoll gleichzeitig beitreten.

(2) Für jeden Staat, der dem Protokoll nach Absatz 1 beitrifft, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 12

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in

following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 13 Denunciation

1 Any Party may, at any time, denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General of the Council of Europe.

3 Denunciation of the Convention automatically entails denunciation of this Protocol.

Article 14 Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the European Union, the non-member States which have participated in the elaboration of this Protocol as well as any State which has acceded to, or has been invited to accede to, this Protocol of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Protocol in accordance with Articles 10 and 11;
- d any other act, declaration, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Riga, this 22nd day of October 2015, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each Member State of the Council of Europe, to the European Union, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Protocol, and to any State invited to accede to it.

mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en application des deux paragraphes précédents peut être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 13 Dénonciation

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 La dénonciation de la Convention entraînera automatiquement la dénonciation du présent Protocole.

Article 14 Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifie aux Etats membres du Conseil de l'Europe, l'Union européenne, aux Etats non membres ayant participé à l'élaboration du présent Protocole, ainsi qu'à tout Etat y ayant adhéré ou ayant été invité à y adhérer:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément aux articles 10 et 11;
- d tout autre acte, déclaration, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Riga, le 22 octobre 2015, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui est déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, à l'Union européenne, aux Etats non membres ayant participé à l'élaboration du Protocole et à tout Etat invité à y adhérer.

Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 13 Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats folgt.

(3) Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Artikel 14 Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Union, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Protokolls beteiligt haben, sowie jedem Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist oder zum Beitritt zu ihm eingeladen worden ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 10 und 11;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Riga am 22. Oktober 2015 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Union, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Protokolls beteiligt haben, und allen zum Beitritt zu ihm eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

A. Allgemeines

Mit dem Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden: Zusatzprotokoll) hat der Europarat auf die gestiegene terroristische Bedrohung insbesondere durch ausländische terroristische Kämpfer („Foreign Terrorist Fighters“) reagiert. Das Zusatzprotokoll ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll ergänzt zum einen die strafrechtlichen Regelungen des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301; im Folgenden: Übereinkommen), insbesondere mit Blick auf die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 24. September 2014 verabschiedete Resolution 2178 (2014). Diese Resolution befasst sich mit den spezifischen Gefahren, die von ausländischen terroristischen Kämpfern („Foreign Terrorist Fighters“) ausgehen. Vor diesem Hintergrund sollen die Vertragsparteien nach dem Zusatzprotokoll in ihrem nationalen Recht Straftatbestände zur Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke (Artikel 2), zum Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Artikel 3), zu Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 4), zur Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 5) und zur Organisation oder sonstigen Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 6) vorsehen.

Zum anderen zielt das Zusatzprotokoll auf eine Stärkung und Erleichterung des Austausches von Informationen zwischen den Vertragsparteien über Personen, die Auslandsreisen für terroristische Zwecke unternehmen (Artikel 7). Zu diesem Zweck soll jede Vertragspartei eine Kontaktstelle bestimmen, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht.

Das Zusatzprotokoll soll das Übereinkommen ergänzen. Die im Zusatzprotokoll verwendeten Wörter und Ausdrücke sind im Sinne des Übereinkommens auszulegen; mit Ausnahme seines Artikels 9 (Ergänzende Straftatbestände) findet das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien entsprechend Anwendung (Artikel 9 des Zusatzprotokolls). Dies bedeutet, dass die Vorschriften des Übereinkommens, etwa zu innerstaatlichen Maßnahmen zur Verhütung des Terrorismus, zur internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung des Terrorismus oder zur internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, auch auf das Zusatzprotokoll Anwendung finden (vgl. Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll, Anm. 11 und 12). Dies bedeutet auch, dass die Begriffe „terroristische Straftat“ und „Terrorismus“ wie im Übereinkommen zu verstehen sind (vgl. Erläuternder Bericht zum Zusatzprotokoll, Anm. 19). Nach dessen Artikel 1 Absatz 1 bedeutet eine „terroristische Straftat“ im Sinne des Übereinkommens eine Straftat im Geltungsbereich und nach der Begriffsbestimmung einer der im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Verträge. Bei diesen Verträgen handelt es sich um elf sektorale VN-Antiterrorismus-Übereinkommen, die Straftatbestände zu bestimmten Sachgebieten enthalten.

Das Zusatzprotokoll liegt für Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf (Artikel 10 Absatz 1 des Zusatzprotokolls). Nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, dem Zusatzprotokoll beitreten. Auch ein gleichzeitiger

Beitritt zum Übereinkommen und zum Zusatzprotokoll ist möglich (Artikel 11 Absatz 1 des Zusatzprotokolls).

Der Erläuternde Bericht zum Zusatzprotokoll (im Folgenden: Erläuternder Bericht) stammt vom 22. Oktober 2015. Die Zitierungen im Folgenden beziehen sich auf die englischsprachige Textfassung des Erläuternden Berichts, die auf der Internetseite des Europarats veröffentlicht ist (www.conventions.coe.int).

B. Besonderes

Zur Präambel

Die Präambel betont den Wunsch, die Bestrebungen zur Verhütung und Bekämpfung aller Arten des Terrorismus sowohl in Europa als auch weltweit unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit weiter zu verstärken. Sie nimmt Bezug auf die Bedrohung, die von Personen ausgeht, die ins Ausland reisen mit dem Ziel, terroristische Straftaten zu begehen, zu solchen beizutragen oder sich an solchen zu beteiligen oder im Hoheitsgebiet eines anderen Staates andere Personen für terroristische Zwecke auszubilden oder dort eine Ausbildung für terroristische Zwecke zu erhalten („Foreign Terrorist Fighters“), und die hierzu vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 24. September 2014 verabschiedete Resolution 2178 (2014). Vor diesem Hintergrund soll das Übereinkommen in bestimmten Punkten ergänzt werden.

Zu Artikel 1 (Zweck)

Nach Artikel 1 hat das Zusatzprotokoll den Zweck, das Übereinkommen im Hinblick auf die Strafbarkeit der in den Artikeln 2 bis 6 des Zusatzprotokolls beschriebenen Handlungen zu ergänzen und so die Bestrebungen der Vertragsparteien zur Verhütung des Terrorismus und seiner nachteiligen Auswirkungen auf den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, sowohl durch innerstaatlich zu treffende Maßnahmen als auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Zu Artikel 2 bis 6 im Allgemeinen

Das Zusatzprotokoll verpflichtet die Mitgliedstaaten in seinen Artikeln 2 bis 6, verschiedene Handlungen unter Strafe zu stellen, die zur Begehung terroristischer Straftaten führen können. Dies sind die Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke (Artikel 2), der Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Artikel 3), Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 4), die Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 5) und die Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Artikel 6).

Wie für das Übereinkommen gilt, dass es für die Strafbarkeit der genannten Handlung nicht notwendig ist, dass eine terroristische Straftat begangen wurde (vgl. Artikel 8 des Übereinkommens, der über Artikel 9 des Zusatzprotokolls auch auf dieses Anwendung findet).

Nach Artikel 8 des Zusatzprotokolls haben die Vertragsstaaten bei der Schaffung, Umsetzung und Anwendung

der Strafbarkeiten nach den Artikeln 2 bis 6 insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke)

Artikel 2 Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, die rechtswidrige und vorsätzliche Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen. Absatz 1 der Vorschrift definiert die Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gruppe für terroristische Zwecke als die Beteiligung an den Tätigkeiten einer Vereinigung oder Gruppe mit dem Ziel, eine oder mehrere terroristische Straftaten zu begehen oder zur Begehung einer oder mehrerer terroristischer Straftaten durch die Vereinigung oder Gruppe beizutragen.

Der Erläuternde Bericht (Anm. 33) stellt dazu klar, dass Artikel 2 die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, die bloße passive Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder Gruppe oder die Mitgliedschaft in einer nicht aktiven terroristischen Vereinigung oder Gruppe unter Strafe zu stellen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Vorgaben insbesondere durch § 129a Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 und § 129b des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt.

Zu Artikel 3 (Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke)

Artikel 3 Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, den rechtswidrigen und vorsätzlichen Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen. Nach Absatz 1 der Vorschrift bedeutet der Erhalt einer Ausbildung für terroristische Zwecke, durch eine andere Person eine Unterweisung – einschließlich des Erwerbs von Kenntnissen oder praktischen Fähigkeiten – zu erhalten in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen.

Die Vorschrift ergänzt Artikel 7 des Übereinkommens, der die Vertragsstaaten verpflichtet, die rechtswidrige und vorsätzliche Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen. Das Übereinkommen beschränkte sich damit auf die Strafbarkeit der ausbildenden Person. Diese Regelung ergänzt das Zusatzprotokoll nun um die Strafbarkeit auch der auszubildenden Person.

Der Erläuternde Bericht (Anm. 40 und 41) führt hierzu aus, dass eine Ausbildung für terroristische Zwecke im persönlichen Kontakt erhalten werden kann, beispielsweise in einem terroristischen Ausbildungslager, oder auch über elektronische Medien, einschließlich über das Internet. Das bloße Aufrufen von Webseiten mit Inhalten, die zur Ausbildung für terroristische Zwecke genutzt werden können, oder der Erhalt entsprechender Nachrichten reiche hingegen nicht aus. Vielmehr müsse der Täter grundsätzlich aktiv an der Ausbildung teilnehmen. Erfasst sei auch die Teilnahme an legalen Aktivitäten, wie beispielsweise Chemiekurse an einer Universität, Flugstunden oder staatliche militärische Ausbildungen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betroffene Person die Ausbildung mit dem erforderlichen Vorsatz absolviert, die erlangten

Kenntnisse zur Begehung einer terroristischen Straftat zu nutzen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Vorgaben durch § 89a Absatz 2 Nummer 1 StGB erfüllt.

Zu Artikel 4 (Auslandsreisen für terroristische Zwecke)

Nach Artikel 4 Absatz 2 trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um Auslandsreisen für terroristische Zwecke, die von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen oder von ihren Staatsangehörigen unternommen werden, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden. Dabei kann jede Vertragspartei Bedingungen festlegen, die nach ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen erforderlich sind und mit diesen im Einklang stehen. Absatz 1 der Vorschrift definiert als Auslandsreisen für terroristische Zwecke das Reisen in einen Staat, der nicht derjenige der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Reisenden ist, mit dem Ziel, eine terroristische Straftat zu begehen, zu einer solchen beizutragen oder sich an einer solchen zu beteiligen, andere Personen für terroristische Zwecke auszubilden oder eine Ausbildung für terroristische Zwecke zu erhalten. Nach Absatz 3 der Vorschrift soll auch der Versuch unter Strafe gestellt werden.

Der Erläuternde Bericht (Anm. 43) führt dazu aus, dass die Vorschrift den Vertragsparteien erleichtern soll, ihren Verpflichtungen aus Ziffer 6 Buchstabe (a) der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 24. September 2014 verabschiedeten Resolution 2178 (2014) nachzukommen.

Als Beispiel für Bedingungen, die eine Vertragspartei nach Artikel 4 Absatz 2 mit Blick auf ihre verfassungsrechtlichen Grundsätze festlegen kann, nennt der Erläuternde Bericht (Anm. 50) die Aufnahme weiterer Voraussetzungen zu dem Ziel der Reise für terroristische Zwecke.

In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Vorgaben durch § 89a Absatz 2a StGB erfüllt, der zur Umsetzung der Ziffer 6 Buchstabe (a) der Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde.

Zu Artikel 5 (Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke)

Artikel 5 Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien nach ihrem innerstaatlichen Recht die Finanzierung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke als Straftat zu umschreiben, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird. Nach Absatz 1 bedeutet eine solche Finanzierung die auf irgendeinem Wege erfolgende unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, die es einer Person ganz oder teilweise ermöglichen, im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 des Zusatzprotokolls für terroristische Zwecke ins Ausland zu reisen, wobei die Bereitstellung oder Sammlung in Kenntnis dessen erfolgt, dass die Gelder ganz oder teilweise für diesen Zweck bestimmt sind.

Der Wortlaut dieser Vorschrift orientiert sich an Ziffer 6 Buchstabe (b) der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 24. September 2014 verabschiedeten Resolution 2178 (2014) und an Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Erläuternder Bericht Anm. 55).

In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Vorgaben insbesondere durch § 89c Absatz 1 Nummer 8 StGB erfüllt.

Zu Artikel 6 (Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke)

Nach Artikel 6 Absatz 2 trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um die Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen wird. Absatz 1 der Vorschrift definiert die Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke als jede organisatorische oder erleichternde Handlung, die eine Person bei Auslandsreisen für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 des Zusatzprotokolls unterstützt, wobei die auf diese Weise erbrachte Unterstützung in Kenntnis dessen erfolgt, dass sie terroristischen Zwecken dient.

Diese Vorschrift basiert auf Ziffer 6 Buchstabe (c) der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 24. September 2014 verabschiedeten Resolution 2178 (2014).

Als Beispiele für Handlungen, die unter den Begriff der Organisation im Sinne dieser Strafvorschrift fallen, nennt der Erläuternde Bericht den Erwerb von Reisetickets oder die Planung von Reiserouten. Eine Erleichterung der Auslandsreise für terroristische Zwecke sei jede andere Handlung, die die reisende Person darin unterstützt, ihr Reiseziel zu erreichen (Anm. 60).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der in Artikel 6 genannte Straftatbestand als vorbereitender Akt oder als Beihilfe zu der Haupttat unter Strafe gestellt werden könne (Anm. 61).

In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Vorgaben durch die Beihilfestrafbbarkeit nach § 89a Absatz 2a, § 27 StGB erfüllt. Darüber hinaus sind für terroristische Vereinigungen die § 129a Absatz 5 und § 129b StGB anwendbar.

Zu Artikel 7 (Informationsaustausch)

Nach Artikel 7 errichten die Vertragsparteien ein Netz von Kontaktstellen, um zwischen den Vertragsparteien den rechtzeitigen Austausch aller verfügbaren sachdienlichen Informationen über Personen zu stärken, die Auslandsreisen im Sinne des Artikels 4 unternehmen. Dazu sieht die Vorschrift vor, dass jede Vertragspartei eine Kontaktstelle bestimmt, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht. Absatz 2 regelt, dass auch eine bereits bestehende Kontaktstelle benannt werden kann. Nach Absatz 3 muss die Kontaktstelle einer Vertragspartei über Möglichkeiten zur schnellen Kommunikation mit der Kontaktstelle einer anderen Vertragspartei verfügen. Für die Durchführung des Informationsaustausches sind die Vorgaben des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien sowie ihre internationalen Verpflichtungen maßgeblich.

Beabsichtigt ist mit dieser Regelung die Schaffung eines unkomplizierten Mechanismus, der im Wesentlichen aus einer Liste der von den Vertragsparteien benannten Kontaktstellen besteht, die vom Sekretariat des Europarats

gepflegt wird. Über das Netzwerk ausgetauscht werden sollen nur polizeiliche Informationen über Personen, die Auslandsreisen für terroristische Zwecke unternehmen. Für die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sind weiterhin die Artikel 17, 19 und 22 des Übereinkommens einschlägig (Erläuternder Bericht, Anm. 64).

Der Ministerrat des Europarats hat bei seiner Sitzung in Sofia am 18. Mai 2016 dazu aufgerufen, dieses Netz von Kontaktstellen zügig und bereits vor Inkrafttreten des Zusatzprotokolls aufzubauen. Das Netzwerk besteht daher bereits seit dem 1. Dezember 2016.

Für die Bundesrepublik Deutschland wurde das Bundeskriminalamt als Kontaktstelle benannt. Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten des Bundeskriminalamtes innerhalb der Europäischen Union und im internationalen Bereich enthalten insbesondere § 26 und § 27 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG).

Zu Artikel 8 (Bedingungen und Garantien)

Dieser Artikel betont die Bedeutung der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus.

Nach Absatz 1 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass bei der Durchführung des Zusatzprotokolls, insbesondere bei der Schaffung, Umsetzung und Anwendung der Strafbarkeit nach den Artikeln 2 bis 6, die Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Freizügigkeit, auf freie Meinungsäußerung, auf Vereinigungsfreiheit und auf Religionsfreiheit, wie sie in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen enthalten sind, soweit diese auf die Vertragsparteien anwendbar sind, geachtet werden.

Nach Absatz 2 soll die Schaffung, Umsetzung und Anwendung der Strafbarkeit nach den Artikeln 2 bis 6 ferner im Hinblick auf die rechtmäßig verfolgten Ziele und deren Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen und jegliche Form der Willkür oder der diskriminierenden oder rassistischen Behandlung ausschließen.

Artikel 8 wiederholt damit Artikel 12 des Übereinkommens. Zwar würde Artikel 12 des Übereinkommens auch ohne diese Wiederholung Anwendung auf das Zusatzprotokoll finden (vgl. Artikel 9 des Zusatzprotokolls). Um die Bedeutung der Vorschrift hervorzuheben, wurde sie aber dennoch erneut in das Zusatzprotokoll aufgenommen. Bei der – nicht abschließenden – Aufzählung der Menschenrechte, auf deren Wahrung insbesondere verwiesen wird, wurde das Recht auf Freizügigkeit als im Kontext des Zusatzprotokolls von besonderer Bedeutung hinzugefügt.

Zu Artikel 9 (Verhältnis zwischen diesem Protokoll und dem Übereinkommen)

Artikel 9 Satz 1 soll eine einheitliche Auslegung des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls sicherstellen, indem die im Zusatzprotokoll verwendeten Wörter und Ausdrücke im Sinne des Übereinkommens auszulegen sind.

Nach Satz 2 findet zwischen den Vertragsparteien das Übereinkommen mit Ausnahme dessen Artikels 9 Anwendung. Artikel 9 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, bezüglich der in dem Übereinkommen genannten Straftaten auch die Mittäterschaft und die Teilnahme sowie weitgehend auch den Versuch unter Strafe zu stellen. Für die in dem Zusatzprotokoll genannten Straftaten soll dies nicht gelten. Eine Verpflichtung der Vertragsparteien, den Versuch unter Strafe zu stellen, sieht das Zusatzprotokoll in Artikel 4 Absatz 3 lediglich für Auslandsreisen für terroristische Zwecke vor. Beihilfehandlungen nach dem deutschen Rechtsverständnis sind von Artikel 6 erfasst, der die Organisation oder sonstige Erleichterung von Auslandsreisen für terroristische Zwecke unter Strafe stellt (siehe oben zu Artikel 6).

Zu Artikel 10 (Unterzeichnung und Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls.

Zu Artikel 11 (Beitritt zum Protokoll)

Dieser Artikel trifft Regelungen zu den Möglichkeiten, dem Protokoll nach Inkrafttreten beizutreten.

Zu Artikel 12 (Räumlicher Geltungsbereich)

Dieser Artikel enthält Regelungen zu Erklärungen der Vertragsparteien zum räumlichen Geltungsbereich des Zusatzprotokolls. Die Vorschrift entspricht Artikel 25 des Übereinkommens.

Zu Artikel 13 (Kündigung)

Dieser Artikel enthält die Regelungen zu der Kündigung des Protokolls.

Zu Artikel 14 (Notifikationen)

Dieser Artikel enthält Einzelheiten zu den Notifizierungspflichten des Generalsekretärs des Europarats.